

§ 18 NÖ LWG Vollversammlung der Bezirksbauernkammer

NÖ LWG - NÖ Landwirtschaftskammergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

(1) Die Wahlperiode der Vollversammlung dauert fünf Jahre vom Tage der Eröffnungssitzung an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem die neu gewählte Vollversammlung zusammentritt. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung, welche die Bezeichnung "Bezirkskammerräte" führen, beträgt je nach der Zahl der Wahlberechtigten der letzten Wahl

bis	2.500	15 Mitglieder
	Wahlberechtigte	
von	2.501	18 Mitglieder
bis	3.000	
	Wahlberechtigten	
von	3.001	21 Mitglieder
bis	3.500	
	Wahlberechtigten	
von	3.501	24 Mitglieder
bis	4.000	
	Wahlberechtigten	
von	4.001	27 Mitglieder
bis	5.000	
	Wahlberechtigten	
von	5.001	30 Mitglieder
bis	6.000	
	Wahlberechtigten	
von	6.001	34 Mitglieder
bis	7.000	
	Wahlberechtigten	
von	7.001	38 Mitglieder
bis	8.500	
	Wahlberechtigten	

von	8.501	10.000	42 Mitglieder
bis		Wahlberechtigten	
bei mehr als		10.000	46 Mitglieder.
		Wahlberechtigten	

Diese werden durch unmittelbare Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 23 bis 27 auf die Dauer von fünf Jahren gleichzeitig mit den Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer in einem Wahlgang gewählt.

(2) Die Vollversammlung kann durch Beschuß drei Mitglieder mit beratender Stimme nach dem Parteienverhältnis der gewählten Mitglieder bestellen; diese müssen österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder Staatsangehörige eines Drittstaates sein, deren Staatsangehörige hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, und darf bei ihnen ein Wahlauschlussgrund nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl. 0300, nicht vorliegen.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Bezirksbauernkammern ist ehrenamtlich.

(4) Scheidet eines der gewählten Mitglieder während der Wahlperiode aus, so ist der Ersatzmann aus der Liste jener Wählergruppe einzuberufen, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

(5) Ein Mitglied der Vollversammlung verliert die Mitgliedschaft, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

(6) Wird über ein Mitglied der Vollversammlung wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung die Untersuchungshaft verhängt oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, so bleibt es bis zum rechtskräftigen Abschluß des Straf- bzw. Konkursverfahrens suspendiert.

(7) Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang in der Vollversammlung werden in einer Geschäftsordnung (§ 36) getroffen; § 12 gilt sinngemäß.

(8) Die Vollversammlung kann sich durch Beschuß auflösen. Zum Zustandekommen eines solchen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie ist von der Landes-Landwirtschaftskammer aufzulösen, wenn sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben nicht erfüllt oder wenn mehr als ein Drittel ihrer gewählten Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind. Im Falle der Auflösung hat die Landesregierung innerhalb von längstens vier Wochen nach Auflösung eine Neuwahl auszuschreiben.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at